



Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren der Stadt Winterthur mit Anhang «Bussenliste»

vom 30. September 2009 (Stand 1. Oktober 2010)

Gestützt auf § 63a des Gesetzes über das Gemeindewesen sowie §§ 355 und 359 der Strafprozessordnung erlässt der Stadtrat die folgende Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren mit Anhang «Bussenliste»:

Art. 1 Zweck

¹ Diese Verordnung regelt das Verfahren zur Erhebung von Ordnungsbussen bei Übertretungen des Gemeinderechts der Stadt Winterthur.

² Die im Anhang aufgeführte Bussenliste bezeichnet abschliessend diejenigen gemeinderechtlichen Straftatbestände, deren Übertretung im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden darf.

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Zur Erhebung von Ordnungsbussen sind folgende Personen berechtigt:

- a. die Angehörigen der Stadtpolizei Winterthur;
- b. die Angehörigen der Kantonspolizei Zürich;
- c. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Organisationen, welche vom Stadtrat, vom Departement Sicherheit und Umwelt oder von der Stadtpolizei beauftragt wurden, entsprechende Kontrollen durchzuführen;
- d. der / die Hauptabteilungsleiter/-in und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einwohnerkontrolle im Bereich des Meldewesens.

² Die Befugnis zur Erhebung von Ordnungsbussen steht diesen Personen zu, wenn sie die Übertretung selber wahrgenommen haben.

Art. 3 Verfahren

¹ Die Ordnungsbussen können an Ort und Stelle oder durch schriftliche Übertretungsanzeige mit Einzahlungsschein erhoben werden.

² Die vor Ort gebüsste Person kann die Busse sofort gegen Quittung, die ihren Namen nicht nennt, oder innert einer Frist von 30 Tagen bezahlen.

³ Die Busse wird mit der Bezahlung rechtskräftig.

⁴ Wird die Busse nicht bezahlt oder lehnt die fehlbare Person das Ordnungsbussenverfahren ab, so wird das ordentliche Strafverfahren eingeleitet.

⁵ Eine Ordnungsbusse kann auch im ordentlichen Strafverfahren ausgefällt werden.

Art. 4 Ausschluss

¹ Das Ordnungsbussenverfahren ist ausgeschlossen, wenn:

- a. eine Übertretung mit einer Widerhandlung zusammentrifft, die nicht durch Ordnungsbusse geahndet werden kann;
- b. anzunehmen ist, dass sich wegen Wiederholung der Übertretung eine strengere Bestrafung rechtfertigt.

² Das Ordnungsbussenverfahren ist bei fehlbaren Personen bis zum vollendeten 15. Altersjahr ausgeschlossen.

Art. 5 Kosten

¹ Im Ordnungsbussenverfahren werden grundsätzlich keine Kosten erhoben.

² Verursacht die fehlbare Person ausserordentliche Umtriebe anlässlich der Ausstellung oder bei der Zustellung der Ordnungsbusse, kann ihr eine Gebühr von höchstens Fr. 50.– auferlegt werden.

Art. 6 Bussenhöhe

¹ Übertretungen des Gemeinderechts dürfen mit höchstens Fr. 500.– gebüsst werden.

² Hat die fehlbare Person mehrere Übertretungen zugleich begangen, werden die Bussenbeträge zusammengezählt. Dabei darf der Höchstbetrag gemäss Abs. 1 nicht überschritten werden.

Art. 7 Inkrafttreten

¹ Die im Anhang zur Verordnung aufgeführte Bussenliste ist dem Statthalter des Bezirks Winterthur zur Überprüfung und Genehmigung auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit hin vorzulegen¹⁾.

¹⁾ Das Statthalteramt des Bezirks Winterthur hat die Bussenliste am 12. März 2010 genehmigt.

² Diese Verordnung samt Anhang tritt auf den vom Vorsteher des Departements Sicherheit und Umwelt bestimmten Zeitpunkt in Kraft²⁾.

²⁾ Der Vorsteher des Departements Sicherheit und Umwelt hat diese Verordnung am 24. September 2010 auf den 1. Oktober 2010 in Kraft gesetzt.

Anhänge

Anhang 1: Bussenliste

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
30.09.2009	01.10.2010	Erlass	Erstfassung	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	30.09.2009	01.10.2010	Erstfassung	-